

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

3. Jahrgang
Nummer 63
13. August 2012

Inhalt

1. **6. August 2012**
2. **Änderungssatzung zur Satzung des Rheinisch - Bergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben vom 16.03.2005_in der Fassung vom 09.07.2012**

1.

2. Änderungssatzung zur Satzung des Rheinisch - Bergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben vom 16.03.2005_in der Fassung vom 09.07.2012

Der Kreistag hat aufgrund § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011), geändert am 18.11.2002 (GV NRW 2003 S. 24), in der derzeit gültigen Fassung vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), am 09.07.2012 folgende Änderungen der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben wird zu folgenden Tarifnummern geändert:

Tarifnummer I.1:

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis zur dauerhaften Grundwasserentnahme wird von 800,- auf 500,- Euro herabgesetzt.

Tarifnummer I.2:

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis zur zeitlich befristeten Grundwasserentnahme wird von 300,- auf 200,- Euro herabgesetzt.

Tarifnummer I.3:

Die Mindestgebühr zum Betrieb von Teichanlagen, die aus einem Gewässer gespeist werden

- für private Nutzung wird von 460,- auf 500,-
- nebenerwerbliche Nutzung von 920,- auf 1.000,-

- gewerbliche Nutzung von 1.840,- auf 2.000,- Euro festgesetzt.

Tarifnummer I. 4:

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis für kommunale und gewerbliche Niederschlagswassereinleitungen wird von 800,- auf 860,- Euro festgesetzt.

Tarifnummer I.5:

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von dezentralen Niederschlagswassereinleitungen privater Antragsteller wird von 200,- Euro auf 220,- Euro festgesetzt.

Tarifnummer I.6:

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis zum Betrieb einer Kleinkläranlage wird von 330,- auf 350,- Euro festgesetzt.

Tarifnummer I.7:

Die Mindestgebühr für die Entscheidung über Durchleitungsrechte beträgt

- für Fälle mit geringem Arbeitsaufwand 500,- Euro
- für Fälle mit mittlerem Arbeitsaufwand 2500,- Euro
- und für Fälle mit hohem Arbeitsaufwand 4500,- Euro

Tarifnummer I 8:

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis zur Verwertung von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeit und industriellen Prozessen, sowie von Böden, die nicht die Zuordnungskriterien Z 0 nach LAGA erfüllen, wird auf 250,- Euro festgesetzt.

Tarifnummer II.1:

Die Mindestgebühr für die Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 99 LWG) wird von 360,- Euro auf 390,- Euro festgesetzt.

Tarifnummer III:

Die Mindestgebühr für die Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen wird von 200,- Euro auf 220,- Euro festgesetzt.

§ 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Festsetzung von Gebühren für vom Land übertragene Pflichtaufgaben tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.